



Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie

1. Der Gesetzentwurf sieht zur Konkretisierung der Produktverantwortung in § 23 Abs. 2 Ziffer 10 eine Beteiligung an den Kosten vor, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Reinigung der Umwelt und die anschließende umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der aus den von ihnen in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstandenen Abfälle entstehen. § 24 des Gesetzentwurfs beinhaltet eine Ermächtigung der Bundesregierung, diese Kostenbeteiligung im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln.
2. Die vorgesehene Kostenbeteiligung ist im Hinblick auf Verpackungen zu weitgehend und unverhältnismäßig.

Das Verpackungsgesetz legt die Anforderungen an die Produktverantwortung für Verpackungen fest. Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Mit ihren dies betreffend zu entrichtenden Entgelten finanzieren sie die als

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Leistungsmittler agierenden dualen Systembetreiber sowie die für die Sammlung, Sortierung und Verwertung erforderlichen Dienstleister.

Aus diesen Entgelten werden auch die Nebenentgelte finanziert, die die dualen Systemträger an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger leisten, um deren Kosten abzugelten, die für Abfallberatung und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen entstehen, auf denen Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei der haushaltsnahen Sammlung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen – bedingt durch mehr oder weniger „intelligente Fehlwürfe“ – auch sogenannte Nichtverpackungen erfasst und entsorgt werden, die eigentlich von der kommunalen Restmüllsammlung zu erfassen wären. Die mit diesen „Fehlwürfen“ verbundenen Entsorgungskosten werden ebenfalls von den Inverkehrbringern über die Entgelte an die dualen Systemträger getragen.

Vor diesem Hintergrund ist es unangemessen, die Inverkehrbringer über § 23 Abs. 2 Ziffer 10 des Gesetzentwurfes für Verunreinigungen der Umwelt durch systembeteiligungspflichtige Verpackungen heranzuziehen, die sie nicht nur nicht zu vertreten, sondern für deren Erfassung und Entsorgung sie bereits gezahlt haben. Im Rahmen dieser Regelung würden die Inverkehrbringer somit mehrfach zahlen.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Anknüpfungspunkt für die zugrundeliegenden Verunreinigungen der Umwelt sollten deshalb vielmehr die Abfallbesitzer sein, die unsachgemäß mit den Verpackungsabfällen verfahren.

Zumindest wäre sicherzustellen, dass bei einer zusätzlichen Kostenbelastung der Inverkehrbringer auch die Kosten zu berücksichtigen sind, die ihnen durch die Entsorgung der genannten Fehlwürfe entstehen.

3. Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen

Berlin, 23.09.2019 (P.F.)